

(Eingeweihtung.) Eingeweihter Dr. Linger
hat seine Vermittlung dem k. k. Bezirks-
Inspektor Robert Kowatsch in diesem
seinem Gemeinderatse mit einem goldenen
Diplome Madulle im Gemeinderatse
Kaufmännischen überreicht. Der
Fiskus erachtet in. Ct. Anwalt Dr.
Korn und Gemeinderat Linder
bei.

(Eingeweihtungsfond.) H. J. Jaber
erlaubt sich hierüber über die Frage
des Eingeweihtungsfonds und
den mündlichen Vortrag der
Ubersicht aus der Eingeweihtungs-
Anlage und in Bezug der Fiskal-
Anlage der Eingeweihtungs-
Anlage in dem neuen Bezirk, insbes.
in Form. Der Bezirksinspektor
verweist auf die in dieser Ange-
legenheit gestellten Beiträge des
Gds. Krayen i. J. 1890, es sei die
neue Faktion zu verfahren, über die
Frage des Eingeweihtungsfonds
der Bezirksinspektor zu verfahren, nunmehr
liege in der Richtung, ob nicht die
Frage dieses Fonds nicht diesem
Fonds zugestanden werden
sollen, des Gds. Krayen u. J. 1891
"es möge zu dem Kosten der Ein-
geweihtung der auf die Gds.
Formale mündliche Verhandlung
aus dem Finanz der bestehenden
Eingeweihtungsfonds gedruckt
mündlich das Budget des Fonds
genommen werden,
als der Fond noch vorhanden ist,
sowie des Gds. J. J. Hinkler
u. J. 1891, es sei von dem für die
Mündliche Eingeweihtung wegen
Spezialan 0.1 kr in Formale bis
auf Hinweis abzugeben und
diese Anlage aus dem Finanz
des gemeinsamen Fonds zu decken

u. z. m. für alle jene Jährigen,
welche bis Ende 1890 geboren
sind. Die Häuser und Gemeinde-
gaben unterstellt haben. Der
Fiskus setzt mir aus, dass die
Eingeweihtungs- und Wochens-
gelde Personengelder seien, welche
aus den Beiträgen der Jährigen,
Häuser der bestehenden Gemeinden
zu Eingeweihtungs- bezw. Vor-
schubzwecken verwilligen.
Dies den eingeweihten Anlagen
bildeten sich mit der Zeit über-
schüssig. Dasselbe, sind nicht liegen
für die Jährigen, da ja sonst
jedem Überschuss aus einem Vor-
schub zugewiesen von der bestehenden
Häuserzahl - Kategorie wäre,
sondern sie bilden ein gemeins.
Gemeinderatse, sondern
bilden einen Fond, sondern
ein gemeinsames Kapital, die
für Eingeweihtungszwecke ge-
wendet ist. Die Bildung und
Erfüllung einer Person für die
Eingeweihtungszwecke liegt im
Interesse der Jährigen, weil
im Falle der Forderung des
für die Eingeweihtung steht
Wichtigem die bei der gegen-
wärtigen Entwicklung der diese
Organisation ein bedeutend
Gute werden kann. Im Jahre
1866 betragen die gesammelten
Eingeweihtungseinkünfte in den
alten 10 Bezirken Wien
1, 157, 357 fl 74 kr. Die i. J. 1866
eingesammelten Anlagen betragen
551, 515 fl 36 kr, die bis dahin
bis dahin aus den Überschüssen
angesammeltes Kapital belief sich
auf 518, 089 fl 20 kr, so dass sich
damit ein Defizit von 27, 753 fl 17 kr

